



## Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch



### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Jüchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jüchen, den 31.03.2023

Harald Zillikens

Bürgermeister

### 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der sozialen Unterkünfte der Stadt Jüchen vom 2. Oktober 2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), hat der Rat der Stadt Jüchen am 30.03.2023 folgende Satzung über die Benutzung der sozialen Unterkünfte der Stadt Jüchen beschlossen:

#### Artikel 1

Der Kostentarif zur Satzung über die Benutzung der sozialen Unterkünfte der Stadt Jüchen vom 2. Oktober 2018 wird aufgrund der zweiten Gebührenbedarfsrechnung für das Haushaltsjahr 2023 entsprechend der Anlage geändert.

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Gebühr 2023 in € pro Person und Monat
1.	Benutzungsgebühren Die Gebühren nach Tarif-Nr. 1 werden monatlich erhoben. In den Gebühren nach Tarif-Nr. 1 sind sämtliche Verbrauchskosten enthalten. Die Gebühren liegen den jeweiligen Gebührenbedarfsrechnungen für das Jahr 2023 zugrunde.	
1.1	Übergangswohnheime	272,62 €
1.2	Gemeinschaftsunterkünfte	180,33 €

#### Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. April 2023 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der sozialen Unterkünfte der Stadt Jüchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jüchen, den 31.03.2023

Harald Zillikens

Bürgermeister

### Bekanntmachung der Stadt Jüchen

#### Bebauungsplan Nr. 070 „Zwischen Schmölderpark und Gartenstraße“ im Ortsteil Hochneukirch

hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Jüchen hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 070 „Zwischen Schmölderpark und Gartenstraße“ im Ortsteil Hochneukirch gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 070 einschließlich der Begründung mit Gutachten erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

17. April 2023 bis einschließlich 19. Mai 2023

Der Planentwurf einschließlich der Begründung mit Gutachten sind einzusehen beim Bürgermeister der Stadt Jüchen, Amt 61 -Amt für Stadtentwicklung-, Am Rathaus 5, Zimmer 118, 41363 Jüchen, während der Dienststunden, und zwar vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Frist zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie zu den wesentlichen Auswirkungen unterrichten sowie zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Stellungnahmen in Textform - auch im Internet unter dem unten genannten Beteiligungsportal - oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Jüchen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung im Internet unter [www.juechen.de](http://www.juechen.de) (Startseite > Leben > Plänen, Bauen, Wohnen > Stadtplanung > Aktuelle Bürgerbeteiligungen) bereit gestellt und eingesehen werden können.

Jüchen, den 31. März 2023

Der Bürgermeister

Harald Zillikens